

SO_GERICHTE VWBES.2024.125 vom 14. Oktober 2024

SO Obergericht, 2024-10-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2024.125

FR: SO_GERICHTE VWBES.2024.125 du 14 octobre 2024

IT: SO_GERICHTE VWBES.2024.125 del 14 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements (nachfolgend VWD) vom 29. März 2021 war der A.____ AG ein Härtefallbeitrag von CHF 219'800.00 gewährt und ausbezahlt worden. Die Gewährung des Härtefallbeitrags war unter anderem an die Bedingung geknüpft, dass die A.____ AG während drei Jahren nach Erhalt des nicht rückzahlbaren Härtefallbeitrags oder bis zu dessen freiwilliger Rückzahlung an den Kanton Solothurn keine Dividenden oder Tantiemen beschliessen oder ausschütten dürfe. Im Falle einer Nichteinhaltung dieser Bedingung wurde die ganze oder teilweise Rückforderung vorbehalten.

E. 2

Im Rahmen der Missbrauchsbekämpfung stellte das VWD fest, dass gemäss Anhang zur an die Steuerbehörde eingereichten Jahresrechnung 2022 ein Antrag an die Generalversammlung auf Dividendenausschüttung von CHF 20'000.00 erfolgt und entsprechend ein um diesen Betrag verminderter Jahresgewinn gegenüber der Steuerbehörde angegeben worden war. Auch wurde Verrechnungssteuer auf diesen Betrag bezahlt.

E. 3

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2023 gewährte das VWD der A.____ AG das rechtliche Gehör betreffend Rückforderung des gesamten Härtefallbeitrags, wovon diese, vertreten durch Rechtsanwalt Mathias Ammann, mit Schreiben vom 11. Januar 2024 Gebrauch machte.

E. 4

Mit Verfügung vom 28. März 2024 forderte das VWD die Rückzahlung des Härtefallbeitrags von CHF 219'800.00 innert 30 Tagen ab Rechtskraft dieser Verfügung.

E. 5

Gegen diese Verfügung liess die A.____ AG (nachfolgend Beschwerdeführerin genannt), vertreten durch Rechtsanwalt Mathias Ammann, am 15. April 2024 Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben und die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragen. Die Beschwerdebegründung erfolgte am 7. Mai 2024.

E. 6

Mit Verfügung vom 10. Mai 2024 wurde der Beschwerde die aufschiebende Wirkung erteilt.

E. 7

Mit Stellungnahme vom 17. Juni 2024 beantragte das VWD die Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolge zulasten der Beschwerdeführerin, wobei keine Parteientschädigungen aufzuerlegen seien.

E. 7.1

Die Beschwerdeführerin bringt als erstes vor, es liege kein Beschluss über die Auszahlung von Dividenden vor. Auch wenn kein Beschlussprotokoll vorliegt, ist vorliegend klar, dass eine Dividende ausgeschüttet wurde. Die Jahresrechnung wurde der Revisionsstelle mit dem Antrag auf Dividendenausschüttung und dem um die Dividende verminderten Bilanzgewinn vorgelegt und am 12. Juni 2023 revidiert. Die gleichen Angaben wurden am 22. Juni 2023 auch gegenüber der Steuerbehörde gemacht und die Steuerveranlagung ist mit dem um die Dividendenausschüttung verminderten Bilanzgewinn in Rechtskraft erwachsen. Weiter wurde das Formular 103 der Eidgenössischen Steuerverwaltung zur Verrechnungssteuer ausgefüllt, worauf unterschrieben bestätigt wurde, dass am 12. Juni 2023 die Generalversammlung stattgefunden habe und die Auszahlung einer Dividende per 12. Juni 2023 fällig sei. Mit dem Formular wurde eine Verrechnungssteuer auf der ausbezahlten Dividende von CHF 7'000.00 (35 % von CHF 20'000.00) deklariert und bezahlt. Diese Unterschrift hat der Geschäftsführer gegen sich gelten zu lassen. Er muss wissen, was er unterschreibt, und kann diese nicht einfach ungeschehen machen mit der plumpen Behauptung, es sei ein Missverständnis gewesen. Er ist für die Gesellschaft einzelzeichnungsberechtigt und verpflichtet das Unternehmen mit seiner Unterschrift. Es sind keine besonderen juristischen Fähigkeiten nötig, sondern es ist auch für einen Laien verständlich, wenn deklariert wird, die Versammlung habe am 12. Juni 2023 stattgefunden und es sei eine Dividende von CHF 20'000.00 fällig.

E. 7.2

Indem nun vorgebracht wird, die Verrechnungssteuer sei wieder zurückgefordert worden, kann die Beschwerdeführerin nichts zu ihren Gunsten ableiten. Die Rückforderung ist erst am 2. Mai 2024 erfolgt und damit weit nach der ersten kantonalen Intervention betreffend Rückforderung vom 12. Dezember 2023 und gar erst nach der Rückforderungsverfügung vom 28. März 2024. Auch mit der simplen Behauptung, es hätten bereits vorgängig telefonische Abklärungen stattgefunden, kann die Beschwerdeführerin nichts für sich ableiten. Sie behauptet nicht einmal, die Abklärungen hätten vor dem 12. Dezember 2023 stattgefunden und belegt dies auch nicht. Somit ist bereits erstellt, dass ein Teil von 35 % der dem Unternehmen entzogenen CHF 20'000.00 nicht zeitnah und in Eigeninitiative zurückbezahlt worden ist.

E. 7.3

Weiter gibt die Beschwerdeführerin denn auch zu, dass eine Dividendenausschüttung erfolgt sei, womit es gar nichts zur Sache tut, ob ein Generalversammlungsbeschluss vorliegt oder nicht. Gemäss Wortlaut der Auflagen heisst es dort nämlich «beschlossen oder ausschütten».

7.4.1 Die Beschwerdeführerin behauptet sodann, die irrtümliche Zahlung sei noch am selben Tag der Auszahlung in bar wieder ausgeglichen worden. Beweise dazu legt sie keine vor und gibt nicht einmal ein Datum dazu an. Sie stellt sich einzig auf den Standpunkt, es sei aufgrund des Offizialprinzips Sache der Behörde, den Sachverhalt bezüglich der Rückzahlung abzuklären. Dabei irrt sie. Das Offizialprinzip wird nämlich im öffentlichen Recht relativiert durch die Mitwirkungspflicht der Parteien (vgl. 26 Abs. 1

Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, BGS 124.11). Demnach sind die Parteien verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, soweit dies nötig und zumutbar ist. Spricht eine tatsächliche Vermutung für das Vorliegen eines bestimmten Sachverhalts, so hat eine Partei aus eigener Initiative Umstände zu nennen, die geeignet sind, die tatsächliche Vermutung zu widerlegen. Es steht der Behörde frei, auf den Sachverhalt abzustellen, wie er sich aus den Akten ergibt. Dies ist dann angezeigt, wenn die jeweilige Partei in besonderem Mass oder ausschliesslich in der Lage gewesen wäre, bestimmte Unterlagen oder Informationen zu liefern. Unterlässt eine Partei die gebotene Mitwirkung, so hat sie die entsprechenden Rechtsfolgen zu tragen (Patrick L. Krauskopf/Markus Wyssling in: Bernhard Waldmann/Patrick L. Krauskopf [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVG], Zürich/Genf 2023, § 13 VwVG N 48, 93 f.). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung verhält sich eine Partei rechtsmissbräuchlich, wenn sie ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommt und der Behörde in der Folge eine Verletzung ihrer Untersuchungspflicht vorwirft (vgl. BGE 130 II 449 E. 6.6.1).

7.4.2 Von der Beschwerdeführerin wird vorliegend nicht bestritten, dass die Auszahlung einer Dividende erfolgt ist, wie dies auch gegenüber der Steuerbehörde deklariert worden ist. Gemäss dem Rückforderungsschreiben an die Steuerbehörde wurde die Verrechnungssteuer von CHF 7'000.00 am 26. Juni 2023 bezahlt und wahrscheinlich auch in diesem Zeitraum der Betrag von CHF 13'000.00 an das Aktionariat überwiesen. Es obläge der Beschwerdeführerin zu beweisen, dass dieser Betrag zeitnah und in Eigeninitiative ■ insbesondere vor der kantonalen Intervention am 12. Dezember 2023 ■ zurückbezahlt worden ist. Sie beschränkt sich jedoch auf die blosser Behauptung, der Betrag sei noch am gleichen Tag in bar in die Kasse zurückgelegt worden. Diese Behauptung ist aus mehreren Gründen unglaubhaft. Zum einen ist es unwahrscheinlich, dass jemand in der heutigen Zeit den grossen Betrag von CHF 13'000.00 einfach so in Bargeld zur Verfügung hat und zum anderen wäre doch zu erwarten, dass jemand, der feststellt, dass er aufgrund eines Irrtums riskiert, den Härtefallbeitrag von CHF 219'800.00 zurückzahlen zu müssen, Beweise schaffen würde, um die umgehende Rückzahlung belegen zu können. Die Beschwerdeführerin legt nicht einmal Indizien vor, sondern belässt es bei der schlichten Behauptung. Dies reicht nicht aus, um den festgestellten Sachverhalt zu entkräften, wonach die Beschwerdeführerin entgegen den Auflagen und Bedingungen der Verfügung vom 29. März 2021 in den drei Jahren nach Auszahlung des Härtefallbeitrags eine Dividende ausbezahlt hat.

E. 7.5

Das Vorbringen der Beschwerdeführerin, die Vorinstanz habe ihre Begründungspflicht verletzt, indem sie ungenügend begründet habe, dass ein GV-Beschluss vorliege und eine zeitnahe Rückführung nicht erfolgt sei, ist vor diesem Hintergrund geradezu trölerisch. Es hätte im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht vielmehr der Beschwerdeführerin oblegen, ihre Behauptungen ■ aus denen sie Vorteile für sich ableiten will ■ zu begründen und zu belegen. Dies ist nicht erfolgt. Eine Verletzung der Begründungspflicht der Vorinstanz liegt aufgrund des klar festgestellten Sachverhalts, wonach innerhalb von drei Jahren seit Auszahlung des Härtefallbeitrags eine Dividende ausgeschüttet worden ist, nicht vor.

E. 7.6

Auch mit dem Vorbringen, es handle sich bei der ausbezahlten Dividende nicht um den Härtefallbeitrag, sondern um Geld aus anderen Einnahmequellen, ist die Beschwerdeführerin nicht zu hören. Geld vermengt sich ohnehin und die Auflage bestand nicht darin, aus dem Härtefallbeitrag keine Dividende auszuschütten, sondern in den drei Jahren nach der Auszahlung gar keine Dividende auszuschütten.

7.7.1 Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, die gesetzliche Grundlage für die Rückforderung fehle. Die Auszahlungsverfügung stütze sich auf den nicht mehr in Kraft stehenden § 20 der Härtefallverordnung-SO und die Rückforderung stütze sich auf § 10 des Covid-19-Härtefallgesetzes, welcher erst nach der Auszahlung, nämlich per 1. Januar 2022 in Kraft getreten sei. Es handle sich daher um eine echte Rückwirkung, welche im Gesetz vorgesehen und zeitlich befristet sein müsste.

7.7.2 Knüpft die Anwendung eines neuen Erlasses an ein Ereignis an, das sich abschliessend vor dessen Inkrafttreten ereignet hat, liegt eine nach Art. 5, Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 der Bundesverfassung (BV, SR 101) grundsätzlich verpönte echte Rückwirkung vor. Eine solche ist verfassungsrechtlich nur dann unbedenklich, wenn sie ausdrücklich in einem Gesetz vorgesehen ist oder sich daraus klar ergibt, in einem vernünftigen Rahmen zeitlich limitiert ist, nicht zu stossenden Ungleichheiten führt, einem schutzwürdigen öffentlichen Interesse dient und wohlerworbene Rechte respektiert (vgl. BGE 147 V 156 E. 7.2.1 S. 160 mit Hinweisen).

7.7.3 Vorliegend trifft es zu, dass die Auszahlung des Härtefallbeitrags abschliessend vor Inkrafttreten des neuen Covid-19-Härtefallgesetzes erfolgt ist und somit eine echte Rückwirkung vorliegt, wenn der Betrag nun gestützt auf das neue Gesetz zurückgefordert wird. Diese Rückwirkung ergibt sich aber aus dem Gesetz klar, da sein einziger Zweck darin besteht, die Missbrauchskontrolle sicherzustellen. Das Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach § 1 nur von Unternehmen spreche, welche von Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 betroffen «sind» und nicht «waren», weshalb es auf sie nicht anwendbar sei, ist überspitzt formalistisch. Der Zweck des Gesetzes ist klar. Es bezieht sich auf in der Vergangenheit ausbezahlte Härtefallgelder, gestützt auf die zum damaligen Zeitpunkt in Kraft stehenden Erlasse, auf welche § 7 des Covid-19-Härtefallgesetzes denn auch klar verweist. Heute ist kein Unternehmen mehr aktiv von den Schutzmassnahmen betroffen.

Die Rückwirkung ist ohne Weiteres in vernünftigem Rahmen zeitlich limitiert, da die Härtefallgelder nur in einem bestimmten Zeitraum ausbezahlt worden sind und in § 13 des Gesetzes auch bereits klar definiert ist, dass dieses per 31. Dezember 2026 ausser Kraft treten wird.

Die Rückwirkung des Gesetzes führt nicht zu stossenden Ungleichheiten, nachdem die Gründe, welche zur Rückforderung führen können, bereits in der Auszahlungsverfügung klar festgelegt wurden und die Rückforderungsnorm des heute geltenden § 10 Covid-19-Härtefallgesetz im Wesentlichen mit dem damals in Kraft stehenden § 20 Härtefallverordnung-SO übereinstimmt.

Die gesetzliche Rückwirkung dient auch klar einem schutzwürdigen öffentlichen Interesse, indem die zweckmässige Verwendung öffentlicher Gelder sichergestellt und Missbräuche bekämpft werden sollen.

Letztlich werden auch wohlerworbene Rechte respektiert, wobei sich die Beschwerdeführerin vorliegend nicht auf ein wohlerworbenes Recht berufen kann, nachdem ihr die Auflagen und Bedingungen von Anfang an klar aufgezeigt wurden.

Im Ergebnis ist somit die Rückwirkung des Gesetzes zulässig und es besteht mit dem seit 1. Januar 2022 in Kraft stehenden Covid-19-Härtefallgesetz eine genügende gesetzliche Grundlage zur Rückforderung von unrechtmässig bezogenen oder missbräuchlich verwendeten Härtefallgeldern.

7.8.1 Die Beschwerdeführerin bringt als letztes vor, die Rückforderung des vollen Härtefallbeitrags von CHF 219'800.00 sei unverhältnismässig. Es habe sich lediglich um eine Unachtsamkeit gehandelt und mit der Auszahlung eines Betrags von gerade einmal CHF 20'000.00 werde das Unternehmen nicht ausgehöhlt. Dieser geringe Betrag hätte auch als Lohn oder Verwaltungsratshonorar ausbezahlt werden können, was absolut unproblematisch gewesen wäre. Eine Teilrückforderung genüge und es sei auch kein Nachweis erbracht worden, dass das SECO den vollen Betrag vom Kanton zurückfordern werde. Müsse die Beschwerdeführerin den vollen Betrag zurückzahlen, drohe ihr die Insolvenz.

7.8.2 Bei der Verhältnismässigkeitsprüfung ist zu untersuchen, ob nicht ein milderes Mittel zur Verfügung steht, welches ebenso wirksam ist zur Missbrauchsbekämpfung.

7.8.3 Die Vorinstanz zitiert hierzu folgende Ausführungen des SECO:

«Ein Rückgängigmachen der Dividendenauszahlung, bzw. des entsprechenden Beschlusses hebt den Verstoss nicht ohne Weiteres auf. Würde ein Verstoss durch ein einfaches Rückzahlen auf Aufforderung des Kantons oder Bundes reichen, könnten die Unternehmen auf gut Glück versuchen, Dividenden oder Tantiemen auszuschütten. Dies mit dem einzigen Risiko, bei einer allfälligen Kontrolle die ausgeschütteten Gelder wieder ins Unternehmen zurückzahlen zu müssen. Gemäss Klärung des Bundes sind Heilungen jedoch nur möglich, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind: Der Verstoss muss zeitnah und in Eigeninitiative (d.h. bevor Hinweis des Kantons oder Kontrollorgans erfolgt) geheilt werden, wobei jeweils der Einzelfall zu prüfen ist.

Soweit es um eine Rückforderung gegenüber den Unternehmen selbst geht, ist das kantonale Recht massgebend. Es ist Sache der Kantone eine genügende Grundlage für eine Rückforderung bei Verletzung des Dividendenverbots zu schaffen und es ist ihre Aufgabe, diesen Rückforderungsanspruch durchzusetzen.

Was die Rückforderung des Bundes gegenüber den Kantonen betrifft, so besteht mit Art. 19 HFMV 20 resp. Art. 17 HFMV 22 eine klare rechtliche Grundlage. Bei Verletzung der Anforderungen der HFMV 20/22, also auch des Dividendenverbots, kann der Bund daher Zahlungen vom Kanton zurückfordern oder Auszahlungen kürzen.»

Die Vorinstanz führte gestützt darauf aus, die vom SECO beschriebene Praxis sei so auch als Praxis im Kanton Solothurn etabliert, da die Begründung überzeuge. Entsprechend würden Härtefallgelder immer vollumfänglich zurückgefordert, wenn es um den Beschluss oder eine Ausschüttung von Dividenden gehe. Einzige mögliche Ausnahme könne eine zeitnahe und in Eigeninitiative erfolgte Heilung des Verstosses bilden. Die Beschwerdeführerin habe keinen entsprechenden Versuch unternommen, weshalb auch nicht von einer Heilung ausgegangen werden könne. Der Kanton fordere folglich von der Beschwerdeführerin den vollen Härtefallbeitrag zurück. In ihrer Vernehmlassung verweist

die Vorinstanz erneut auf diese Praxis.

7.8.4 Diese Ausführungen erscheinen sachgerecht. Die Beschwerdeführerin war mit der Auszahlungsverfügung klar auf die Bedingungen dieser staatlich gewährten Unterstützungsmassnahme hingewiesen worden, wonach innerhalb der nächsten drei Jahre nach Auszahlung keine Dividende ausgeschüttet werden darf. Auch in den Medien war dieser Umstand immer wieder Thema, sodass es als allgemein bekannt gelten musste, dass Unternehmen, welche Härtefallbeiträge erhalten, während den folgenden drei Jahren keine Dividenden auszahlen dürfen. Die Beschwerdeführerin hat dieser Auflage klar zuwidergehandelt und hat die ausbezahlte Dividende weder zeitnah noch in Eigeninitiative zurückbezahlt. Unter diesen Umständen ist es konsequent, wenn sie den gewährten Härtefallbeitrag vollumfänglich zurückerstatten muss. Eine lediglich teilweise Rückforderung erschiene nicht sachgerecht, da es nicht angehen kann, dass Unternehmen, welche erst kürzlich durch staatliche Gelder gerettet werden mussten, durch Gewinnabschöpfungen und Ausschüttung an ihre Aktionäre geschwächt werden. Kann innerhalb der nächsten drei Jahre nach Auszahlung des Härtefallbeitrags bereits wieder eine Dividende ausgeschüttet werden, ist das Unternehmen offenbar auf die staatlichen Unterstützungsgelder nicht mehr angewiesen, sodass diese zurückzufordern sind.

E. 8

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet, sie ist abzuweisen. Der Beschwerdeführerin steht es offen, sich über die Möglichkeit von allfälligen Ratenzahlungen beim Departement zu erkundigen. Bei diesem Ausgang hat die Beschwerdeführerin die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht von CHF 2'500.00 zu bezahlen. Parteientschädigung ist keine geschuldet.

Demnach widerkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die A. ___ AG hat die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht von CHF 2'500.00 zu bezahlen.
3. Parteientschädigung ist keine auszurichten.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident

Thomann

Die Gerichtsschreiberin

Blut-Kaufmann

Das vorliegende Urteil wurde vom Bundesgericht mit Urteil 2C_570/2024 vom 14. Mai 2025 bestätigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.